



Der Vorstand des Kindergartenverein Schwarzbach e.V. hat auf seiner Sitzung

am 16.12.2025

**auf den nachfolgend genannten Grundlagen
die 4. Änderung der Beitragsordnung der Kita Schlossgeister beschlossen.**

1. Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz) vom 19. 12. 2018
2. §§ 90 Abs. 1 und 4, 97a Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 06. 1990, BGBl. I S. 1163); neugefasst durch Bek. vom 11. 11. 2012 - I 2022; zuletzt geändert durch (Art. 2 G vom 03. 04. 2025 I Nr. 107)
3. § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 06. 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. 06. 2025 (GVBl. I/25, [Nr.12], S. 4)
4. § 50 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 06. 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. 06. 2025 (GVBl. I/25, [Nr.12], S. 4)



Beitragsordnung Kita Schlossgeister Schwarzbach

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der Kita Schlossgeister Schwarzbach werden Beiträge zu den Betriebskosten gemäß 17 Absatz 1, 2 und 3 Kindertagesstättengesetz BB durch den Kindergartenverein Schwarzbach e.V. (Träger der Einrichtung) nach dieser Beitragsordnung erhoben.

(2) Der Kindergartenverein Schwarzbach e.V. ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu bearbeiten und zu speichern, sofern sie zur Ermittlung und Erhebung des Elternbeitrages nach dieser Satzung erforderlich sind. Dies gilt unter anderem für die Erhebung, Bearbeitung und Speicherung von Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Anmelde- und Abmeldedaten der Kinder. Entsprechendes gilt für die Daten der Beitragspflichtigen.

(3) Die Aufnahme von Gastkindern erfolgt auf Grund einer besonderen Lebenssituation wie z.B. Krankheit, Kur, Unfall eines Erziehungsberechtigten. Die in Zusammenhang mit der Aufnahme eines Gastkindes bestehenden Modalitäten erfolgen in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Kindergartenverein Schwarzbach e.V.

(4) Die Elternbeiträge werden nach folgenden Altersgruppen differenziert erhoben:

- a) Krippenalter: Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
- b) Kindergartenalter: Kinder vom dritten Lebensjahr bis zur Einschulung
- c) Hortalter: Kinder ab Schuleintritt bis zur Grundschulbeendigung

(5) Die Beitragsordnung unterscheidet hinsichtlich des Betreuungsumfanges in Regelbetreuungszeiten, verkürzte und verlängerte Betreuungszeiten.

(6) Die Beitragspflicht besteht auch dann fort, wenn die Kita zeitweilig während der Ferien, an Schließtagen oder auf Grund von Umständen, die der Kindergartenverein Schwarzbach e.V. nicht zu verantworten hat (z.B. höhere Gewalt, Krankheit und bei behördlichen Anordnungen in Verbindung mit dem IFSG) geschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn der Betrieb der Kindertagesstätte aus diesen Gründen nur eingeschränkt bzw. mit verkürzten Öffnungszeiten möglich ist.

(7) Schließtage und Schließungen während der Schulferien werden durch den Kindergartenverein Schwarzbach e.V. festgelegt.



Während der Sommerschließzeit besteht Anspruch auf Betreuung in einer Kindertagesstätte im Amt Ruhland. Bis zum 31.03. jedes Jahres ist der Bedarf an einem Ersatzplatz während der Sommerschließzeit mit Arbeitsbescheinigungen beider Eltern formlos beim Kindergartenverein Schwarzbach e.V. zu beantragen.

(8) Feiertage und Schließtage werden nicht auf die Betreuungszeiten der noch verbleibenden Wochentage aufgerechnet. So reduziert sich die auf Grundlage des § 3 Absatz 2 festgesetzte Wochenbetreuungszeit um den jeweiligen täglichen Betreuungsumfang (z. B. bei 30 Wochenstunden wird die Betreuungszeit um 6 Stunden auf 24 Wochenstunden reduziert).

(9) Eltern, die nach dieser Beitragsordnung zur Zahlung von Elternbeiträgen verpflichtet sind, werden ganz oder teilweise von den Beiträgen befreit, sofern die Voraussetzungen einer vollständigen oder teilweisen Befreiung oder Beitragshöchstgrenze gemäß den §§ 50, 51 KitaG nachgewiesen sind. Die Voraussetzungen für die Ermittlung und Festlegung des Beitrags sind nach § 52 KitaG zu beachten.

(10) Die Inanspruchnahme eines Gastplatzes für Kinder in der Kita Schlossgeister, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht im Amt Ruhland liegt, erfolgt auf Grund des Bestehens einer besonderen Situation (z. B. Kur, Krankheit, Unfall der Erziehungsberechtigten u. ä.). Es handelt sich um eine befristete Unterbringung von maximal zwei Monaten, vorbehaltlich freier Kapazitäten. Hierfür ist ein Tagessatz in Höhe von zehn Euro zu zahlen. Die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Gastplatzes zu regelnden Modalitäten erfolgen in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Kindergartenverein Schwarzbach e.V..

§ 2 Aufnahme von Kindern

(1) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte ist das Bestehen eines Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit Festlegung des Betreuungsbedarfes.

(2) Die Überprüfung und Feststellung des Rechtsanspruches auf einen Kita-Platz erfolgt durch das Amt Ruhland (Sozialamt) auf der Grundlage des § 1 Absatz 2 und 3 des KitaGBbg in Verbindung mit § 24 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Der Bescheid des Rechtsanspruchs ist in Kopie dem Kassenwart / Stellvertreter des Kassenwarts des Kindergartenverein Schwarzbach e.V. vorzulegen.



jedoch maximal für drei Monate im Jahr, auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise (ärztliche Atteste, usw.) eine Beitragsfestsetzung für den geringsten

Betreuungsumfang (bis 6 Stunden täglich / bis 30 Stunden wöchentlich) beantragt werden. Die Entscheidung hierfür trifft der Vorstand des Kindergartenverein Schwarzbach e.V.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Müssen die Eltern / Personensorgeberechtigten an Zahlungen erinnert werden, so werden die Rücklastschriftgebühren der Banken, sowie eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 10,00€ je Rückbuchung erhoben.
- (2) Von den Erziehungsberechtigten nicht bezahlte Elternbeiträge unterliegen nach vorheriger Mahnung dem § 688 der Zivilprozessordnung.

§ 11 Betreuung in besonderem Bedarfsfall

- (1) Für die Betreuung **außerhalb der Regelöffnungszeit** von 6.00 - 17.00 Uhr werden pro angefangener halber Stunde 10,00 Euro unabhängig von den Einkommensverhältnissen und dem Alter des Kindes zusätzlich erhoben. Die Betreuung in der erweiterten Öffnungszeit von 5.30 - 20.00 Uhr erfolgt durch individuelle Vereinbarungen.
- (2) Bei Überziehung der wöchentlichen Betreuungszeit **in der Regelöffnungszeit** ist ein 14 tägiges Ausgleichen möglich. Konnte nach 14 Tagen kein Ausgleichen erfolgen, werden ebenfalls 10,00€ pro angefangener halber Stunde Überziehen in der Regelöffnungszeit, unabhängig von den Einkommensverhältnissen, erhoben. Sollte dauerhaft (länger als ein Monat) ein höherer Betreuungsbedarf bestehen, ist eine neue Rechtsanspruchsprüfung beim zuständigen Sozialamt durch die Personensorgeberechtigten einzureichen.
- (3) Eine Wochenbetreuungszeit von bis 50 Stunden ist einzuhalten. In besonderen Notsituationen ist bei Überziehung der wöchentlichen Betreuungszeit **in der Regelöffnungszeit** ein 14 tägiges Ausgleichen möglich, ansonsten sind 10,00 Euro pro angefangener halber Stunde zu zahlen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die 4. Änderung der Beitragsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 3. Änderung der Beitragsordnung vom 01.04.2025 außer Kraft

Schwarzbach, den 16.12.2025

Trojand

Stefanie Trojand

Vorstandsvorsitzende des Kindergartenverein Schwarzbach e.V.